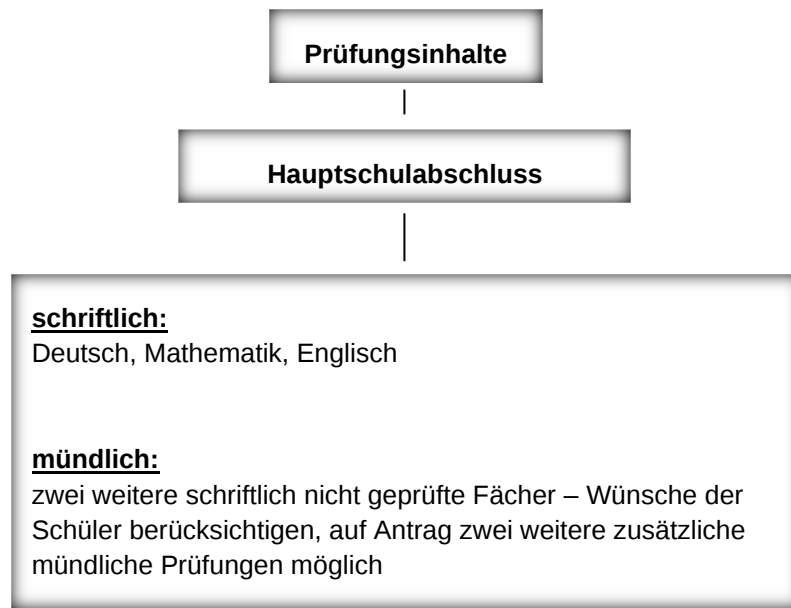


121. Oberschule Dresden – Leitfaden für Abschlussprüfungen an Oberschulen



Rechtsvorschriften in Auszügen!

Hauptschulabschluss – SOOSA § 46 bis § 52

§ 46 Teilnahme an der Abschlussprüfung

(2) **Schüler der Klassenstufe 9 im Realschulbildungsgang** können **auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund**, insbesondere, wenn sie die Oberschule verlassen wollen, zur Abschlussprüfung **zugelassen werden**. Der **Schüler wechselt** mit der Zulassung zur Prüfung in den **Hauptschulbildungsgang**. Die bisher erreichten Noten aus dem Realschulbildungsgang gehen in den Hauptschulbildungsgang über.

§ 47 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zu erbringen. Im Fach **Englisch** besteht die **schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil** mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Der **praktische Teil** ist eine **Gruppenprüfung** mit zwei, im Ausnahmefall drei Prüfungsteilnehmern. Er soll bei zwei Prüfungsteilnehmern 20 Minuten und bei drei Prüfungsteilnehmern 30 Minuten dauern.

(4) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Prüfungen

1. im Fach Deutsch 180 Minuten,
2. im Fach Mathematik 180 Minuten,
3. im Fach Englisch für den schriftlichen Teil oder in der Herkunftssprache 90 Minuten [...]

§ 48 Mündliche Prüfungen und zusätzliche mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen umfassen **zwei weitere, schriftlich nicht geprüfte Fächer**. Der Prüfungsausschuss soll bei der Festlegung der Fächer die Wünsche des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. § 37 Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann **auf Antrag in bis zu 2 Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen**. § 36 Absatz 2 findet keine Anwendung. § 37 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 bis 5 sowie § 42 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 50 Feststellung der Endnote

(2) Die **Endnote des Prüfungsfaches** wird **aus der Jahresnote und der Prüfungsnote zu gleichen Teilen** gebildet. Über die Endnote entscheidet bei schriftlichen Prüfungen der Prüfungsausschuss und bei mündlichen Prüfungen der Fachausschuss. Über die Endnote im Fach Englisch entscheidet der Fachausschuss.

(4) In **Prüfungsfächern, in denen eine zusätzliche mündliche Prüfung** erbracht wurde, wird die **Endnote zu je einem Drittel aus der Jahresnote, der Prüfungsnote und der Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung** gebildet.

§ 51 Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Zeugnis

(1) Den **Hauptschulabschluss** erwirbt der Prüfungsteilnehmer, wenn **alle Endnoten mindestens „ausreichend“** sind oder die nicht ausreichenden Leistungen nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 und 3 ausgeglichen werden können. Der Prüfungsteilnehmer erhält ein Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses.

(2) Den **qualifizierenden Hauptschulabschluss** erwirbt der Prüfungsteilnehmer der Klassenstufe 9, wenn er die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt und wenn

1. der **Durchschnitt aller Endnoten** des Hauptschulabschlusses **nicht schlechter als 3,0** ist und in **keinem Fach** eine **schlechtere Endnote als „ausreichend“** erreicht wurde sowie
2. in allen Prüfungen mindestens die Prüfungsnote „ausreichend“ erreicht wurde. Die Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 2 ist auch erfüllt, wenn in einem Prüfungsfach eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt wird und die Durchschnittsnote aus der schriftlichen und der zusätzlichen mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ ist. Der Prüfungsteilnehmer erhält ein Zeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

Die Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 2 ist auch erfüllt, wenn in einem Prüfungsfach eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt wird und die Durchschnittsnote aus der schriftlichen und der zusätzlichen mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ ist. Der Prüfungsteilnehmer erhält ein Zeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

§ 52 Wiederholung der Klasse 9

Schüler, die im Hauptschulbildungsgang den Hauptschulabschluss nicht erworben haben, können die Klassenstufe 9 einmal wiederholen.

Wichtige Termine

Datum	Was?	HS	Bemerkung
Vorprüfungen			
02.03.26	Englisch	✓	
04.03.26	Deutsch	✓	
06.03.26	Mathematik	✓	
Jahresnoten und Bekanntgabe der Vornoten			
29.04.26	Fertigstellen der Jahresnoten	✓	
30.04.26	Bekanntgabe der Vornoten	✓	
Wahl der naturwissenschaftlichen Prüfung und mündliche Prüfung			
bis 04.05.26	Wahl der mündlichen Prüfungen	✓	
Prüfungen			
04.05.26	Englisch	✓	
06.05.26	Deutsch	✓	
08.05.26	Mathematik	✓	
20.05. - 03.06.26	praktischer Teil Englisch	✓	
Englisch			
bis 18.05.26	Gruppenbildung	✓	
	Mitteilung der Ergebnisse des schriftlichen Teils	✓	
Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen			
01.06.26	Bekanntgabe der Ergebnisse	✓	
Konsultationen und Zeitraum der mündlichen Prüfungen			
18.05. - 03.06.26	Konsultationen	✓	verpflichtend für alle
04.06. - 25.06.26	mündliche Prüfungen	✓	
Zeugnis			
30.06.26	17 Uhr Schulentlassungsfeier	✓	

Meine Notizen

mündliche Prüfungen

Datum	Uhrzeit	Fach	Bemerkung

Konsultationen

Datum	Uhrzeit	Fach	Einsprechthema	Bemerkung

Quellen

- Schulordnung Ober- und Abendschulen (SOOSA)
 - Verwaltungsvorschrift Abschlussprüfungen (VwV Abschlussprüfungen)
- nachzulesen: <https://www.revosax.sachsen.de/>